

MATERIALIEN

Hilfe statt Abwehr



SPD

**Thesen zu einem ganzheitlichen Konzept
für Zuwanderungspolitik**

Inhalt

	Seite
These 1: Ganzheitliches Projekt für verschiedene Politikbereiche nötig ...	3
These 2: Wir brauchen ein europäisches Konzept	4
These 3: Möglichkeiten der Verhinderung von Wanderung aus Not	4
These 4: Leitgedanke Freizügigkeit	4
These 5: Beschränkung des Asylrechts begrenzt die Zahl der Zufluchtsuchenden nicht	5
These 6: Kriegsfolgenrecht muß abgeschlossen werden	5
These 7: Integration erleichtert Zusammenleben	6
These 8: Festsetzung klarer Zuständigkeiten	7
These 9: Staatliches Amt für Wanderungsfragen und Integration	7
These 10: Beirat für Wanderung unter Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen und Selbsthilfe-Initiativen	8
These 11: Beschleunigung von Anerkennungsverfahren durch Menschenrechtsbericht	8
These 12: Europäisches Amt für Migration	8

Mitarbeit:

Prof. Dr. Klaus J. Bade, Erni Bernhardt, Dr. Stefan Kruse,
Dr. Ursula Mehrländer, Victor Pfaff, Klaus-Henning Rosen, Stefan Telöken,
Dr. Beate Winkler, Gabi Witt

Leitung: Burkhard Reichert

Hilfe statt Abwehr

Thesen zu einem ganzheitlichen Konzept für Zuwanderungspolitik

These 1:

Wanderungspolitik setzt ein ganzheitliches Konzept für die verschiedenen Politikbereiche voraus, das die unterschiedlichen Ursachen und die gleichartigen Probleme von Wanderung berücksichtigt

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit Mitte der achtziger Jahre Ziel einer stetig wachsenden Zuwanderung. Anders als die aus arbeitsmarktpolitischen Gründen bis 1973 betriebene Anwerbung von Arbeitskräften aus Südeuropa, die sich im Ergebnis als Einwanderung erwies, ist die neue Zuwanderung nicht vom Aufnahmeland ausdrücklich gewollt. Deshalb ist es begrifflich ungenau, unter den derzeitigen Bedingungen von „Einwanderung“ zu sprechen oder die Bundesrepublik Deutschland als „Einwanderungsland“ zu bezeichnen.

Wir verwenden deshalb im folgenden die Begriffe „Wanderung“ oder „Zuwanderung“ in der gleichen Bedeutung, die im internationalen Sprachgebrauch dem Wort „Migration“ zukommt.

Wanderungen sind ein Urphänomen der Menschheit. Unter den Bedingungen des modernen Transportwesens ist es den Menschen leichter möglich, ihre Heimat aufzugeben, um anderswo eine neue Heimat zu finden. Die Gründe für Wanderungen haben sich in der Geschichte der Menschheit nicht verändert, verändert hat sich allenfalls die Intensität von Wanderungen. Menschen machen sich auf Wanderschaft, weil sie

- ihre wirtschaftliche Lage verbessern wollen oder vor
- Krieg und Bürgerkrieg,

- wirtschaftlicher Not,
- Naturkatastrophen und daraus resultierender Not oder vor
- Verfolgung aus politischen, nationalen, ethnischen, rassistischen bzw. religiösen Gründen fliehen.

Den verständlichen Beunruhigungen und Ängsten der Bevölkerung, man sei der Zuwanderung von Fremden nicht gewachsen, kann die Politik nur mit einem einleuchtenden und gut begründeten Konzept begegnen. Voraussetzung für eine gestaltende Einflußnahme ist ein Konzept des Aufnahmestaates für Zuwanderung und Integration. Deutschland verfügt bisher über kein solches Konzept, vielmehr wurde in der Vergangenheit stets versucht, durch Zugangsverhinderung Verschlechterung des Status oder Leistungsverminderung die Attraktivität für Zuwanderung zu senken. Auslöser für solche Abwehrmaßnahmen war regelmäßig die Befürchtung, Zuwanderung werde in der einheimischen Bevölkerung abgelehnt.

Als Zuwanderer werden dabei zumeist Asylsuchende und Flüchtlinge verstanden. Eine ganzheitliche Konzeption muß alle Formen von Zuwanderung einbeziehen, also z. B. auch Arbeitsmigranten, (deutschstämmige) Aussiedler und schließlich die Angehörigen der Europäischen Gemeinschaft. Sie muß auch in der Lage sein, auf neu auf-

tretende Probleme zu reagieren, wie z. B. die Zuwanderung von Juden aus der Sowjetunion. Sie muß auf einer einheitlichen Betrachtungsweise beruhen, da Zuwanderung ungeachtet der auslösenden Momente in vielfacher Hinsicht gleichartige Probleme stellt (z. B. bei Unterbringung und Integration). Besondere Lösungen sind insbesondere da nötig, wo die Zugewanderten auf längere Zeit in Deutschland bleiben und sich die Notwendigkeit der Integration stellt.

Ein Zuwanderungskonzept muß umfassen:

- neue logistische Maßnahmen zur Erstaufnahme von Zuwanderern,
- Instrumente zur Verteilung von Wanderung auf Grund nationaler oder regionaler Möglichkeiten und Notwendigkeiten sowie ggf. zur Ermöglichung von Rückwanderung,
- Instrumente zur Integration der Zuwanderer; dazu gehört es, den Zugang zum Arbeitsmarkt zu regeln und der einheimischen Bevölkerung die Notwendigkeit der Aufnahme von Zugewanderten zu vermitteln,
- Instrumente zur Begrenzung und notfalls Abwehr von nichtbewältigbarer Wanderung,
- Möglichkeiten zur Bekämpfung von Ursachen, die Wanderung nötig machen.

These 2:

Nur mit nationaler Politik lassen sich die Zuwanderungsprobleme nicht lösen. Deshalb brauchen wir ein europäisches Konzept

Die meisten europäischen Staaten sind in gleicher Weise wie die Bundesrepublik Deutschland Ziel von Wanderung. In den vorigen Jahrzehnten vollzog sich Wanderung vor allem von Süden nach Norden — in einigen Ländern als Nachwirkung der Kolonialzeit. Mit dem Auseinanderfallen des Ostblocks und der Öffnung seiner Westgrenzen nimmt die Ost-West-Wanderung zu. Das Ausmaß künftiger Wanderung ist nicht vorauszusagen.

Europa ist als Wohlstandskontinent sowie als Region politischer Stabilität und Sicherheit ein Anziehungspunkt dieser globalen Wanderung.

Mit der Herstellung des Binnenmarktes Ende 1992 soll Mobilität innerhalb der Europäischen Gemeinschaft hergestellt sein. Da wir eine solche Freizügigkeit wollen, dürfen wir uns aber auch einer gemeinsamen Regelung für die Zuwanderung aus außereuropäischen Staaten nicht verschließen. Die Ausarbeitung eines Wanderungskonzeptes für die Europäische Gemeinschaft hat zur Folge, daß sich die zugangsregulierenden Maßnahmen von den Binnengrenzen an die Außengrenzen verlagern. Die Europäische Gemeinschaft muß sich fragen, ob sie unter den künftigen Bedingungen des Binnenmarktes und angesichts seiner außenwirt-

schaftlichen Abhängigkeiten zu einer Festung gegenüber außereuropäischen Zuwanderern werden will. Wir brauchen eine politische Gestaltung und deshalb eine europäische Innenpolitik für Wanderungsfragen.

Ein europäisches Wanderungskonzept kann gegenläufige nationale Wanderungsstrategien korrigieren und eröffnet die Chance des Ausgleichs. Für die Bundesrepublik stellt sich das besondere Problem, ob die Zuwanderung Deutschstämmiger aus ost- und südosteuropäischen Siedlungsgebieten auf Grund Art. 116 GG weiterhin gewollt ist.

These 3:

Möglichkeiten der Verhinderung von Wanderung aus Not

Wenn es um Steuerung und Kontrolle oder gegebenenfalls Verhinderung von Zuwanderung geht, werden kurzfristige Abwehrmaßnahmen, wie sie bisher von den europäischen Staaten praktiziert wurden, nicht helfen. Will man Wanderung beeinflussen oder verhindern, muß man bereit sein, auf die Ursachen einzugehen, aus denen Menschen ihre Heimat aufgeben und andernorts eine neue Heimat begründen wollen; diese sind in der These 1 genannt.

Wer Wanderung steuern oder verhindern will, muß bei den Ur-

sachen ansetzen und entstandene Notlagen beseitigen oder die Lebenslage der Betroffenen verbessern helfen.

Nötig ist eine aktive Außenpolitik, die im Dialog mit den Herkunftsländern und betroffenen Ländern in deren Nachbarschaft Zusammenarbeit und gegebenenfalls Entwicklungs- und Katastrophenhilfe anbietet.

Diplomatie muß sich dazu bereitfinden, die Einhaltung von Menschenrechten nicht nur verbal, sondern gegebenenfalls auch mit dem

Nachdruck von Sanktionen einzufordern, weil die Zahl der Menschen steigt, die wegen der Verletzung ihrer Rechte heimatlos werden.

Neue diplomatische Formen setzen die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene voraus. Der Europarat, das System der Vereinten Nationen und die KSZE können die Foren für eine solche Politik sein. Der Europarat hat den Vorzug, daß einige der Ursprungsländer von Wanderung bereits jetzt bzw. auf Grund von Aufnahmebegehren in der Zukunft ansprechbar sind.

These 4:

Leitgedanke Freizügigkeit

Es steht einer modernen, weltoffenen Gesellschaft gut an, ihre Wanderungskonzeption unter den Leitgedanken Freizügigkeit zu stellen.

Dieser hohe Anspruch verlangt, daß sehr sorgfältig die Fälle bestimmt werden, in denen Zuwanderung versagt wird.

Nach der Herstellung der deutschen Einheit gilt Art. 11 Abs. 1 des Grundgesetzes auch in den neuen Bundesländern, so daß Zuwande-

rung in der Form der sogenannten Übersiedlung kein Problem mehr ist, das besonderer Regelungen bedarf oder rechtlicher Beschränkungen zugänglich ist.

Für den europäischen Binnenmarkt gewinnt Freizügigkeit mit Ablauf des Jahres 1992 eine neue Dimension. Regulierende Maßnahmen würden dem Geist der Römischen Verträge widersprechen. Im übrigen ist angesichts der relativ geringen Inanspruchnahme der für Ar-

beitnehmer innerhalb der EG bereits in der Vergangenheit bestehenden Zugangsmöglichkeiten nicht zu erwarten, daß mit der Herstellung der europäischen Freizügigkeit größere Wanderungen ausgelöst werden.

Zur Erfüllung von Wünschen nach ausländischen Arbeitskräften bieten sich die bis 1973 praktizierten Anwerbevereinbarungen an, wie sie erstmals inzwischen wieder mit Polen abgeschlossen wurden. Es

empfiehlt sich, saisonalen Schwankungen durch zeitlich befristete Arbeitsverträge zu begegnen.

Vorrangig muß jedoch der Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften aus schon zugewanderten Gruppen befriedigt werden; auch deshalb sollten Einschränkungen des Rechts auf Arbeit für Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge aufgehoben werden. Hierdurch würden auch die Sozialhaushalte entlastet werden.

These 5:

Die Beschränkung des Asylrechts begrenzt die Zahl der Zufluchtsuchenden nicht

Politisch Verfolgte ist im Grundgesetz Schutz zugesagt worden (Art. 16, Abs. 2, Satz 2 GG). Die Grundrechtsverbürgung ist vor dem Hintergrund der Verfolgung Deutscher in der Nazizeit zu sehen, die auf Verfolgungsschutz in anderen Ländern angewiesen waren, der in der großen Zahl der Fälle auch gewährt wurde; der Individualrechtsanspruch auf Asyl geht über das allgemeine Völkerrecht hinaus.

Jede Diskussion um eine weitere Rücknahme der Asylgewährung hat in Rechnung zu stellen, daß unter den zahlreichen, in die Bundesrepublik Deutschland gelangenden Flüchtlingen nur noch ein kleiner Teil das Aufenthaltsrecht aus Art. 16, II, Satz 2 GG ableitet; dies gilt nur für Erstanerkennung und die

Anerkennungen von Asyl im Klagewege.

Es wäre ein Irrtum anzunehmen, die Zahl der Zufluchtsuchenden könne durch eine Beschränkung des Asylrechts nennenswert gesenkt werden. Selbst wenn der größere Teil der Zuwanderer, die sich auf das Asylrecht berufen, kein Recht auf Zuwanderung aus Art. 16, Abs. 2, Satz 2 GG herleiten kann, hat er auf Grund internationaler Normen (Genfer Flüchtlingskonvention und Europäische Menschenrechtskonvention) sowie aus humanitären Gründen ein Bleiberecht. Auch unter den schwieriger gewordenen Bedingungen sollte die Empfehlung Carlo Schmid's im Parlamentarischen Rat beherzigt werden, die Asylgewährung sei

immer eine Frage der Generosität.

Gegenüber Zuwanderern, die weder ein Asyl- noch ein Bleiberecht haben, muß die Wiederausreise konsequent durchgesetzt werden, gegebenenfalls durch Abschiebung.

Die Veränderung von Zugangsbedingungen, etwa durch Verschärfung der Visapolitik oder durch grenzpolizeiliche Abwehrmaßnahmen, verhindern unerwünschte Zuwanderung nicht; sie reizen vielmehr zu illegalen Grenzübertritten an und setzen uns dem Vorwurf aus, internationales Recht nicht zu beachten. Eine wirksame Verringerung von Flüchtlingszahlen kann besser durch Beseitigung der Fluchtursachen erreicht werden.

These 6:

Das Kriegsfolgenrecht muß abgeschlossen werden

Die umfangreichste Zuwanderung findet seit zwei Jahren aus dem Kreis derer statt, denen auf Grund Art. 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 des Bundesvertriebenengesetzes vom 23. Oktober 1961 als dem deutschen Volk Zugehörige das Recht zum Erwerb der deutschen

Staatsangehörigkeit und damit des Zuganges in die Bundesrepublik Deutschland zusteht. Art. 116 ist im Zusammenhang der Regelung von Kriegsfolgen zu erklären. Mit dem Abschluß des 2+4-Vertrages ist der Kriegszustand formell beendet; nach allgemeiner Auffassung hat

sich Art. 116 GG damit erledigt, möglicherweise ist er sogar verfassungswidrig.

Art. 116 GG gehört zu den Verfassungsvorschriften, deren Änderung in Art. 5 des Einigungsvertrages vorbehalten ist. Damit ist auch die

Ermächtigungsgrundlage für das Bundesvertriebenengesetz mindestens insoweit fortgefallen, als dort die deutsche Volkszugehörigkeit definiert wird. Im Zuge der Überprüfung ist auch das Bundesvertriebenengesetz insoweit zu revidieren. Daran muß sich dann auch eine Überprüfung des Ersten Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzes anschließen, das den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund der deutschen Volkszugehörigkeit eröffnet hat.

In diesem Zusammenhang bedarf

es einer politischen Festlegung, ob die Zuwanderung aus dem Kreis derer, die als dem deutschen Volk zugehörig definiert werden, politisch weiter erwünscht ist. Diese Festlegung muß auch deshalb getroffen werden, weil nach der bisherigen Rechtslage die in Osteuropa lebenden Deutschstämmigen gegenüber denen privilegiert waren, deren Vorfahren in andere Weltregionen ausgewandert sind.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes sollten für eine Übergangszeit mit den Heimatländern auszuhan-

delnde Aufnahmequoten die Zuwanderung Deutschstämmiger ermöglichen.

Der Vertrauensschutz könnte diejenigen Deutschstämmigen erfassen, die bereits Auswanderungsanträge gestellt haben. Soweit die Betroffenen infolge von Kriegshandlungen zwangsweise umgesiedelt worden sind, sollten mit den beteiligten Regierungen Konzepte erarbeitet werden, die die Rückkehr in angestammte, oder gegebenenfalls neue geschlossene Siedlungsgebiete in den Heimatländern ermöglichen.

These 7:

Integration erleichtert gutnachbarschaftliches Zusammenleben zwischen Einheimischen und Zuwanderern

Aufgabe der Zuwanderungspolitik ist für diejenigen, die auf längere Zeit oder auf Dauer bei uns bleiben, die Integration zu ermöglichen, d.h. gleichberechtigte Teilhabe am Rechts-, Sozial- und Wirtschaftssystem des Gastlandes. Aber auch für nur kurzfristig Zugewanderte besteht die Verpflichtung des Aufnahmelandes, ihnen eine humane Existenz zu ermöglichen. Viele Schwierigkeiten zwischen einheimischer Bevölkerung und Zuwanderern haben ihre Ursache in der Vernachlässigung politischer Aufgaben, die der Integration von Zuwanderern dienen. Hierbei gilt besonderes Augenmerk folgenden Problemfeldern:

a) Wohnen

Die Unterbringung von Zuwanderern ist häufig das erste und vorrangigste Bedürfnis nach der Einreise. Häufig sind diese Probleme auch die Ursachen für Spannungen zwischen zugewanderten Gruppen und Einheimischen. In der Situation knappen Wohnraums wird dann oftmals Zuwanderern die Verantwortung für die Knappheit auf dem Wohnungsmarkt zugewiesen.

Erforderlich sind Sofortmaßnahmen für die (befristete) Erstunter-

bringung. Hier sind koordinierte, regionale Belastungen ausgleichende Kapazitäten zu schaffen und flexibel zu nutzen.

Für die längerfristige Unterbringung soll auf eine isolierte Wohnungspolitik für Zuwanderer verzichtet werden. Das Ziel der Integration erfordert auch den durch Zuwanderung voraussehbaren zusätzlichen Bedarf in die allgemeine Politik der Wohnraumförderung einzubeziehen.

Zuwanderer gehören zu den wirtschaftlich schwachen Personengruppen. Dies erfordert eine Wiederbelebung des sozialen Wohnungsbaues, die im übrigen Bestandteil einer aktiven Wohnungspolitik auch diejenigen Defizite beheben soll, die die einheimische Bevölkerung belasten. Nur so sind negative Auswirkungen zuungunsten der Zuwanderer zu verhindern.

Dabei müssen die berechtigten Sorgen der sich allein gelassen fühlenden Einheimischen in oftmals ohnehin benachteiligten Wohngebieten mit hohem Anteil von Zuwanderern ernst genommen und mit sozial- und wohnungsbaupolitischen Maßnahmen beantwortet werden.

b) Bildung und Ausbildung

Die Integration der jungen und erwachsenen Zuwanderer wird durch ihre Einbeziehung in Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen wesentlich gefördert. Auf unterschiedliche Sprachkenntnisse ist ebenso Rücksicht zu nehmen wie auf die verschiedenartige soziale und kulturelle Situation der Zuwanderer. Die Förderung muß frühzeitig einsetzen, etwa im Vorschulbereich, wo einheimische Kinder und Kinder aus anderen Ländern in einer sehr frühen Lebensphase lernen können, vorurteilsfrei miteinander umzugehen.

Einheimische und zugewanderte Jugendliche sind grundsätzlich gemeinsam zu unterrichten. Nach muttersprachlichen und ethnischen Gesichtspunkten sollen gesonderte Schulklassen nur auf ausdrücklichen Wunsch der Zuwanderer gebildet werden. Zur Erhaltung der kulturellen Identität und zur Förderung der Integrationsbereitschaft ist muttersprachlicher Unterricht anzubieten.

Maßnahmen zur Berufsvorbereitung und Berufsausbildung, gegebenenfalls in der Form der beruflichen Nachqualifizierung, kommt

besondere Bedeutung zu. Der Zugang zu den Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung ist besonders zu fördern. Dabei ist auf die Situation von Frauen und Mädchen Rücksicht zu nehmen.

Im Hinblick auf Zuwanderer, deren Aufenthalt in Deutschland zeitlich begrenzt ist, spielt die berufliche Qualifikation für die Erleichterung der Rückwanderung eine große Rolle. Es liegt auch in unserem Interesse, daß Rückwanderer Gelegenheit erhalten, mit einer beruflichen Qualifikation Aufbau- und Entwicklungshilfe in ihren Heimatländern zu leisten.

c) Integration, nicht Assimilation

Zugewanderte müssen die Möglichkeit behalten, im Rahmen der Rechtsordnung des Gastlandes das

Kulturgut ihres Herkunftslandes zu bewahren. Das schließt die gegenseitige Bereitschaft zur Respektierung kultureller Eigenarten und die Offenheit für kulturelle Begegnungen ein, denn mit dem Erleben fremder Kulturen erfährt auch die eigene Kultur Ausweitung und Bereicherung.

Zugewanderte müssen bereit sein, die Lebensart des Gastlandes zu respektieren und sich unter Wahrung ihrer Identität in die soziale, wirtschaftliche und rechtliche Ordnung des Gastlandes einzugliedern.

d) Rechtssicherheit

Die Novellierung des Ausländergesetzes hat den Rechtsstatus von Zuwanderern in einigen Bereichen verbessert, insbesondere in bezug auf ausländische Jugendliche jedoch deutliche Verschlechterungen

gebracht. Änderungen sind nötig in den Bereichen Familiennachzug, Aufenthaltsverfestigung und Schutz vor Ausweisung.

Das Staatsbürgerrecht ist grundlegend zu novellieren; dabei sind insbesondere die integrationsförderlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Erlangung der Staatsbürgerschaft sollte erleichtert werden. Wo dies erforderlich ist, sollte der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit neben einer fortbestehenden fremden Staatsangehörigkeit ermöglicht werden. Es ist zu erwägen, im Staatsbürgerrecht vom Prinzip der Abstammung auf das Prinzip des Geburtsorts überzugehen.

Der Grundsatz der einheitlichen Staatsbürgerschaft bei Familien ist aufzugeben. Nach festzusetzender Verweildauer soll ein Anspruch auf Einbürgerung bestehen.

These 8:

Festsetzung klarer Zuständigkeiten

Grundsätzlich ist die Lösung von Problemen im Zuge von Zuwanderung eine nationale Aufgabe — also die Aufgabe von Bundestag und Bundesregierung —, die hinsichtlich des Vollzuges an nachgeordnete Ebenen delegiert werden muß.

Deshalb sollte der Bund verpflichtet sein, die notwendige Infrastruktur bereitzuhalten, um Zuwanderer

aufzunehmen. Die Definition des organisatorischen Rahmens, in welchem Wanderungspolitik sich vollziehen soll, setzt die Festlegung klarer Zuständigkeiten zwischen Bund, Ländern und Kommunen voraus.

Teil einer planenden Wanderungspolitik muß es sein, für die Aufnahme gefährdeter Gruppen, deren Zugangsrecht nicht zweifelsfrei ist,

im Benehmen mit den Bundesländern Aufnahmequoten festzulegen.

In diesem Zusammenhang ist es auch eine gesamtstaatliche Aufgabe, das gesellschaftliche Umfeld zu bereiten, das die Aufnahme von Zuwanderern und im Falle ihrer dauerhaften Ansiedlung ihre Integration ermöglicht.

These 9:

Staatliches Amt für Wanderungsfragen und Integration

Zuständig für alle Fragen im Zusammenhang mit Zuwanderung sollte ein Bundesamt für Wanderungsfragen und Integration sein. Diesem kommt neben der Formulierung der Wanderungspolitik die Aufgabe einer nationalen Planungsinstanz bzw. eines Instrumentes zur Koordinierung der Aufgaben- und Lastenteilung zwischen

Bund, den Ländern und Kommunen zu, aber auch die Koordination im europäischen Rahmen. Hierbei sollen auch Maßnahmen zur schulischen, beruflichen und schließlich auch zur sozialen Integration koordiniert werden. Aufgabe des Amtes muß es sein, die Entscheidung über Aufnahmequoten herbeizuführen — ebenso Fragen der Weiter- und

Rückwanderung. Wenn Zuwanderungspolitik als eine gesamtstaatliche Aufgabe verstanden wird, dann empfiehlt es sich, Haushaltsmittel für Zuwanderer auf der Bundesebene zu zentralisieren. Ein solcher Ansatz würde es ermöglichen, regionale und lokale Ungleichgewichtigkeiten besser auszugleichen.

These 10:

Beirat für Wanderung unter Beteiligung der gesellschaftlichen Gruppen und der Selbsthilfe-Initiativen

Zuwanderungen können nur dann problemlos verlaufen, wenn sie von der Gesellschaft akzeptiert werden. Aus diesem Grunde kommt dem Beitrag der gesellschaftlichen Kräfte bei der Durchführung einer

Zuwanderungspolitik eine wichtige Bedeutung zu.

Es empfiehlt sich deshalb, diese Kräfte in einem dem Amt für Wanderungsfragen zugeordneten nationalen Beirat für Wanderung zu-

sammenzufassen. In der Zusammenarbeit zwischen dem Beirat und dem Amt können nichtstaatliche Aktivitäten bei der Aufnahme und Integration von Zuwanderern koordiniert werden.

These 11:

Beschleunigung von Anerkennungsverfahren durch Menschenrechtsbericht

Die Fortschreibung der Zuwanderungspolitik sollte in enger Abstimmung mit dem Parlament erfolgen. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, daß der Deutsche Bundestag mindestens einmal in jedem Jahr Gelegenheit erhält, die Zuwanderungssituation zu beraten. In diesem Zusammenhang wird es nicht zu umgehen sein, daß das Parlament sich mit den Gründen befaßt, aus denen sich Menschen aus anderen Regionen der Welt auf Wanderschaft mit dem Ziel Bundesrepublik Deutschland bzw. Europa begeben. Es empfiehlt sich, den Vor-

schlag eines alljährlichen Menschenrechtsberichtes aufzugreifen, in dem jene Länder benannt werden, die durch Menschenrechtsverletzungen Ursachen für Wanderung geben. Hier sollte zunächst ein Schwerpunkt der Außenpolitik gesetzt werden, der auf die Beseitigung der Menschenrechtsverletzungen abzielt. Das Parlament hat bei der Regierung darauf hinzuwirken, daß diese allein oder im Zusammenwirken mit anderen Regierungen und internationalen Organisationen die politischen und völkerrechtlichen Instrumentarien ein-

setzen, mit den Menschenrechtsverletzungen des betroffenen Staates wirksam begegnet werden kann. Die Ergebnisse dieser Berichterstattung könnten zur Beschleunigung von Anerkennungsverfahren insofern eingesetzt werden, als Flüchtlinge aus denjenigen Staaten, die sich massiver Menschenrechtsverletzungen schuldig machen, die Vermutung für sich haben, daß ihr Asylbegehren gerechtfertigt ist. Dies kann bei der Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Anerkennung des Asylbegehrens zu einer Beweislastumkehr führen.

These 12:

Europäisches Amt für Migration

Zur Vorbereitung und Durchführung einer europäischen Wanderungspolitik sollte ein Europäisches Amt für Migration, zweckmäßigerweise beim Europarat, eingerichtet werden.

Einer solchen Institution käme die Aufgabe zu, die europäische Wanderungs- und Flüchtlingspolitik zu formulieren, die Lasten der Zuwanderung entsprechend dem Leistungsvermögen der eu-

ropäischen Staaten zu verteilen, gegebenenfalls Quoten festzulegen und einheitliche Handhabung des Verfahrens der Aufnahme von Zuwandernden zu überwachen.

